

Drohende Verschärfungen bei der Geldwäschebekämpfung und Sanktionierungen bei Verstoß gegen die Geldwäscheprävention

Die Geldwäschebekämpfung ist aktuell eines der zentralen Themen der Bundesrepublik. Sie war daher auch in den vergangenen Monaten ständig in den überörtlichen Medien präsent. Dies betraf etwa die Nachlässigkeit von Banken, die Kritik an Aufsichtsbehörden, die bevorstehende FATF-Prüfung der Bundesrepublik Deutschland zur Wirksamkeit der Geldwäschebekämpfung, das Inkrafttreten der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) mit weitgehenden Meldeverpflichtungen auch für die Anwaltschaft oder die geplante Änderung des Geldwäschetatbestandes im Strafgesetzbuch mit Ausweitungen der Strafbarkeitsrisiken für das Wirtschaftsleben und damit auch weite Teile der Anwaltschaft.

Dabei mehren sich die Aufrufe zu weiteren Verschärfungen. Dies erfolgt u. a. durch die SPD, die LINKE, die GRÜNEN und sogar den Bundesrat. Der Druck steigt zunehmend angesichts der nahenden FATF-Prüfung. Dabei richten sich die Aufforderungen gerade auch gegen die Anwaltschaft. Die Maßnahmen der Anwaltschaft und insbesondere die Aufklärungsquote sowie die bisherigen Sanktionen bei Verstößen werden dabei als zu gering betrachtet. Aus diesem Grunde mehren sich auch die Stimmen hin zu einer umfassenden staatlichen Aufsicht auch aus der Anwaltschaft. Zudem soll das derzeit ohnehin immer mehr aufgeweichte Mandatsgeheimnis weiter eingeschränkt werden bis hin zur völligen Aufhebung im Bereich der Geldwäschebekämpfung.

Diese Bestrebungen laufen grundlegenden Prinzipien unseres Berufes entgegen. Neben der aktiven politischen Bekämpfung dieser Verschärfungen durch die Rechtsanwaltskammern ist es daher im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, selbst eine funktionierende Geldwäschebekämpfung sicherzustellen. Wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Geldwäschebekämpfung

ist die präventive und repressive Arbeit der Aufsichtsbehörden, also auch der Rechtsanwaltskammern. Diese müssen eine wirksame Geldwäscheprävention der Anwaltschaft sicherstellen.

Derzeit läuft im Kammerbezirk noch das Aufsichtsverfahren zum Prüfwahl 2019. Trotz der mehrjährigen Dauer der Verpflichtungen für die Anwaltschaft werden hierbei immer noch gravierende Mängel gegen wesentliche Grundpflichten festgestellt. Wiederkehrende Probleme sind etwa die fehlende Risikoanalyse und die fehlende Identifizierung bzw. das Nichtaufbewahren von Identifizierungsdokumenten.

Wir weisen erneut darauf hin, dass Verpflichtete die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu den von ihnen und ihren Mandanten betriebenen Geschäften zu ermitteln und zu bewerten haben. Diese Risikoanalyse ist zwingend zu dokumentieren. Darüber hinaus entbindet auch der persönlich bekannte Mandant nicht von einer Identifizierungspflicht. Wir hatten hierzu umfangreiche Praxishinweise in der letzten Ausgabe der Kammeraktuell gegeben. Sie finden vergangene Ausgaben auf unserer Homepage unter diesem [Link](#).

Aufgrund der o. a. Vorgaben sind Ordnungswidrigkeitsverfahren in anderen Kammern bereits etabliert. Die Rechtsanwaltskammer München verhängte jüngst ein Bußgeld in Höhe von EUR 1000,00. Nach deren Aussagen ist in Zukunft mit deutlich höheren Bußgeldern zu rechnen. Zudem wurden in anderen Kammern zahlreiche Verwarngelder verhängt. Seitens des BMF wächst der Druck auf die Kammern, einen bundesweit greifenden Bußgeldkatalog mit vier- und fünfstelligen Bußgeldern durchzusetzen. Die Anwendung von Buß- oder Verwarngeldern konnte in der Vergangenheit durch den von der Rechtsanwaltskammer Sachsen gewählten kooperativen Weg bislang vermieden werden. Aufgrund der nunmehr langjährigen Regelung zur Geldwäscheprävention werden wir bei weiteren grundlegenden Verstößen

Ben eine Sanktionierung nicht mehr verhindern können. Um unseren risikobasierten Ansatz der Geldwäscheaufsicht zu verbessern, werden erstmalig auch die Angaben von Nichtverpflichteten auf Plausibilität überprüft. Auch insoweit werden Sanktionierungen nicht mehr ausgeschlossen sein.

Damit in Zukunft Sanktionsmaßnahmen nicht notwendig werden und eine staatliche Kontrolle sowie eine weitere Aufweichung des Mandatsgeheimnisses vermieden werden können, appellieren wir an Ihre Kooperation und Mitwirkung. Prävention schützt vor Sanktion.

Auf unserer Internetseite stellen wir Ihnen hierzu umfassendes Informations- und Arbeitsmaterial bereit. Insbesondere finden Sie dort die aktualisierte 4. Version der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz. Sie erläutert die seit 01.01.2020 geltenden Neuerungen des GwG und beantwortet zahlreiche weitere Problematiken aus der rechtsanwaltlichen Praxis.

Wir freuen uns über Ihre konstruktiven Anregungen und beantworten Ihnen gerne Ihre Fragen zum Geldwäschegesetz und dessen Umsetzung.

*Franz-Josef Schillo
Vizepräsident der
RAK Sachsen, Mitglied der
BRAK-Arbeitsgruppe Geld-
wäscheaufsicht*



*Ass.jur. Paul Engel
Referent für Geld-
wäscheaufsicht*

